1. Ausfertigung

Mg 120/1

BEBAUUNGSPLAN Mg 120 – Kleingartendaueranlage Wachteloh –

Mg 120/1

Maßstab 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977

in 2 Blättern

S-Bahn-Haltepunkt Do – Ostrich

Anschluß Bebauungsplan Mg 104

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Mg 120 und bildet mit dem Blatt 2 ~~/den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 29.01.81 (AZ: 35.21-24-21/80) diesen Bebauungsplan mit Maßgaben genehmigt. Der Rat der Stadt ist am 26.02.81 diesen Maßgaben beigetreten (Beitrittsbeschluß) und hat die Änderung Nr. 1 als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 30.3.1981

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Textliche Festsetzung

(1) §1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)

(F) Die Eigentümer der Grundstücke Haberlandstr. 131 und 133 als beschränkter Personenkreis haben das Recht, die durch Farbe und Zeichnung festgesetzte und mit dem Buchstaben (F) bezeichnete Fläche mit einem Geh- und Fahrrecht zu belasten.

In den mit den Buchstaben Ⓒ u. Ⓒ 1 bzw. Ⓓ u. Ⓓ 1 bezeichneten Bereichen ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen die VEW bzw. die Deutsche Bundesbahn zu beteiligen

Dortmund, den 22.10.80

Stadtplanungsamt

Der Oberstadtdirektor im Auftrage — Leiter des Katasteramtes

Dortmund, den 22.6.1977

Der Oberstadtdirektor in Vertretung — Stadtrat — Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Oberstadtdirektor im Auftrage

Dortmund, den 29.6.1978

Der Rat der Stadt hat am 29.6.1978 nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen

Dortmund, den 3.7.1978

i.V. — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Oberstadtdirektor im Auftrage

Dortmund, den 4.9.1978

Der Rat der Stadt hat am 27.7.1978 nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) auf die Dauer eines Monats vom 31.7.1978 bis 31.8.1978 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen

Dortmund, den 4.9.1978

Der Oberstadtdirektor im Auftrage — Abteilungsleiter

Die planungsrechtlichen Vorschriften dieses Bebauungsplanes sind nach §11 des Bundesbaugesetzes i.V. m. der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96) ~~genehmigt durch Erlaß vom 29.4.81~~ genehmigt worden.

AZ: 35.2.1-2.4-21/80

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auflegung mit Begründung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am ORTHUNDER BEKANNTMACHUNGEN" Amtlich Organ der Stadt-Nr. 19 vom 15.5.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 19.5.1981

Der Oberstadtdirektor im Auftrage

Entworfen

Dortmund, den 21.3.1977

Der Rat der Stadt hat am 21.3.1977 gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen

Dortmund, den 28.3.1977

i.V. — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 4.9.1980 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) diesen Bebauungsplan und die vorgetragenen Bedenken und Anregungen, die aus dem Vorstehenden Wortlaut der Niederschrift vom 27.1.1970 (GV NW S. 96) geändert durch Gesetz vom 26.6.1979 (GV NW S. 394) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 8.9.1980

i.V. — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Darstellung des vorhandenen Zeichen- und Signaturen entsprechend, soweit nicht besonders festgesetzt, nach Zeichenverordnung für Katasterkarten, Verwaltungsbezirke in Nordrhein-Westfalen

Geschoßzahl vorhandener Gebäude

Traufenhöhe u. NN

Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie

Baulinie

Baugrenze

Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 2–11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
D	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
III	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
0.7	Geschoßflächenzahl
(3.0)	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21 a (5) BauNVO
[3.0]	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
o	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o	Nur Hausgruppen zulässig
o	Nur Einzelhäuser zulässig
o	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△	offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind

Gartenhofhäuser

Baulinie

Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

Satteldach
Walmdach
Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
Flachdach
Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Flächen für den Gemeinbedarf

Schule

Kirche

Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)

P Parkflächen (öffentlich)

Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper

Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Zu u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

Versorgungsflächen

Umformerstation

T Trafostation

G Gasdruck-Regelstation

Fernheizwerk

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)

Grünflächen (privat)

privat

Parkanlage

gärtnerische Anlage

Friedhof

Dauerkleingartenanlage

Sportplatz

Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

A Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

GSt bzw. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)

GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplatz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)

M Flächen für Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauG)

Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

1 Siehe textliche Festsetzungen

Zugehörigkeitsfahnen für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

Zu erhaltender Baumbestand

gepl. Begrenzungslinien

Siehe textliche Hinweise

Immissionsschutzflächen

Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete

Umgrenzung der Verbandsgrünflächen

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist

D zu erhaltendes Baudenkmal

sonstige Planungen

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der stadtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig

Mg 120/1

STADT DORTMUND
Zu diesem Beb. Pl gehört die Begründung vom 7.7.1980
Bebauungsplan Mg 120
in 2 Blättern (Blatt 1)
Flurkarte 9514N + 9614N
Stadtgrundkarte
Maßstab 1:1000